

—
Dienststelle

—
Ort

—
Datum

NIEDERSCHRIFT
über die förmliche Verpflichtung nach § 10 des Juristenausbildungsgesetzes

Vor der/dem zuständigen Verpflichtenden erscheint heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 10 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in Verbindung mit § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) die nachstehende Teilnehmerin/der nachstehende Teilnehmer eines Gerichtspraktikums. Sie/Er wurde mündlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung belehrt; auf die §§ 203 bis 205 des Strafgesetzbuches wurde ausdrücklich hingewiesen.

<i>Name, Vorname</i>	<i>geboren am</i>	<i>Unterschrift</i>

Die Niederschrift wurde den Verpflichteten vorgelesen und von ihnen eigenhändig unterzeichnet.

—
HJV 222

Unterschrift der/des Verpflichtenden